

Änderungshistorie:

Datum der Satzung bzw. Änderung	Änderungen §§	Tag des Inkrafttretens
23.10.2001	---	23.10.2001
17.12.2001	21, 25	18.12.2001

Vergabeordnung der Stadt Porta Westfalica vom 23.10.2001

Der Rat der Stadt Porta Westfalica hat in seiner Sitzung vom 23.10.2001 die folgende Vergabeordnung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Vergabeordnung gilt für alle Lieferungen und Leistungen für die Stadt Porta Westfalica, ihrer Eigenbetriebe und eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen.

§ 2 Geltende Vergabevorschriften und Vergaberichtlinien

Grundlage für die Vergabe von Aufträgen sind:

1. die Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) nebst Anlagen in jeweils geltender Fassung,
2. die Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) in der jeweils geltenden Fassung,
3. die Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF) in der jeweils geltenden Fassung,
4. die besonderen und zusätzlichen Vertragsbedingungen der Stadt Porta Westfalica in der jeweils geltenden Fassung,
5. evtl. geltende preisrechtliche Bestimmungen,
6. die Bewilligungsbedingungen bei Baumaßnahmen, die mit Bundes- und Landesmitteln bezuschusst werden,
7. Sonderbestimmungen über Auftragserteilungen (z. B. an Architekten, Ingenieure, Gutachter),
8. Vergabehandbuch für die Durchführung von kommunalen Bauaufgaben in Nordrhein-Westfalen (KVHB NW),

§ 3 Besondere Vertragsbedingungen

- (1) Bei öffentlichen und beschränkten Ausschreibungen besteht kein Rechtsanspruch auf Auftragserteilung. Schadensersatzforderungen und Erstattungen von Aufwendungen sind auch dann ausgeschlossen, wenn ein Angebot unberücksichtigt bleibt.

- (2) Bei beschränkter Ausschreibung sind bei Nichtberücksichtigung des günstigsten Angebotes die Beweggründe eingehend zu begründen und aktenmäßig festzuhalten.

§ 4 Vergabestellen

Vergabestellen sind die Dienststellen, denen die Mittel durch den Haushaltsplan oder durch besondere Anordnung des Bürgermeisters zur Verfügung zugewiesen sind.

§ 5 Wettbewerb

- (1) Art der Vergabe
Bei der Vergabe von Lieferungen und Leistungen soll der Wettbewerb die Regel sein. Die Wettbewerbsart richtet sich nach den in den Verdingungsordnungen enthaltenen Vorschriften.
- (2) Danach wird vergeben
- a) nach öffentlicher Ausschreibung,
 - b) nach beschränkter Ausschreibung,
 - c) freihändig.

§ 6 Öffentliche Ausschreibung

- (1) Bei öffentlicher Ausschreibung werden Leistungen in vorgeschriebenen Verfahren nach öffentlicher Aufforderung einer unbeschränkten Zahl von Unternehmern zur Einreichung von Angeboten vergeben.
- (2) Öffentliche Ausschreibung muss stattfinden, wenn nicht die Eigenart der Leistungen oder besondere Umstände eine Abweichung rechtfertigen.
- (3) Soll einer Auftragsvergabe keine öffentliche Ausschreibung vorausgehen, so ist dies von der vergebenden Stellen aktenkundig zu begründen

§ 7 Beschränkte Ausschreibung

Beschränkte Ausschreibung ist zulässig,

- a) wenn die Leistung nach ihrer Eigenart nur von einem beschränkten Kreis von Unternehmern in geeigneter Weise ausgeführt werden kann, besonders wenn außergewöhnliche Zuverlässigkeit oder Leistungsfähigkeit (z. B. Erfahrung,

technische Einrichtungen oder fachkundige Arbeitskräfte) erforderlich ist;

- b) wenn die öffentliche Ausschreibung für den Auftraggeber oder die Bewerber einen Aufwand verursachen würde, der zu dem erreichbaren Vorteil oder dem Wert der Leistung im Missverhältnis stehen würde;
- c) wenn eine öffentliche Ausschreibung kein annehmbares Ergebnis gebracht hat;
- d) wenn die öffentliche Ausschreibung aus anderen Gründen (z. B. Dringlichkeit, Geheimhaltung) unzweckmäßig ist.

§ 8 Freihändige Vergabe

Freihändige Vergabe ist zulässig, wenn die öffentliche oder beschränkte Ausschreibung unzweckmäßig ist, insbesondere

- a) weil für die Leistung aus besonderen Gründen (z. B. Patentschutz, besondere Erfahrungen oder Geräte) nur ein bestimmter Unternehmer in Betracht kommt;
- b) weil die Leistung nach Art und Umfang vor der Vergabe nicht eindeutig und erschöpfend festgelegt werden kann;
- c) weil sich eine kleine Leistung von einer vergebenen größeren Leistung nicht ohne Nachteil trennen lässt;
- d) weil die Leistung besonders dringlich ist;
- e) weil nach Aufhebung einer öffentlichen oder beschränkten Ausschreibung eine erneute Ausschreibung kein annehmbares Ergebnis verspricht.

§ 9 Wiederkehrende Leistungen

Für wiederkehrende Leistungen ist für die Entscheidung über die Vergabeart der Jahreswert zu Grunde zu legen.

§ 10 Zusammenfassung und Aufteilung von Leistungen

- (1) Mehrere Leistungen gleicher Art sind möglichst zusammenzufassen, wenn damit im freien Wettbewerb durch vorrangig öffentliche Ausschreibung für die Stadt das wirtschaftlichste Angebot erzielt wird;
- (2) Eine Teilung von Leistungen (z. B. in Fachlose) soll dann erfolgen, wenn damit ein größerer Kreis von Bewerbern erreicht wird. Die Angebotsunterlagen sind

in diesem Falle nach Losen aufzuteilen.

§ 11

Nachtragsangebote, Stundenlohnleistungen

- (1) Stellt sich bei der Ausführung eines Auftrages über Lieferungen oder Leistungen heraus, dass Abweichungen vom ursprünglichen Auftrag erforderlich werden, die eine Erhöhung der Auftragssumme oder eine Ergänzung des Leistungsverzeichnisses zur Folge haben, ist vor Durchführung zusätzlicher Lieferungen bzw. Leistungen vom Auftragnehmer ein Nachtragsangebot auf der Basis des Hauptangebotes anzufordern und dem Rechnungsprüfungsamt sowie der für die Vergabe zuständigen Stelle vorzulegen.
- (2) Der Umfang von Stundenlohnleistungen ist auf das Unumgängliche zu beschränken.

§ 12

Ausschreibungsunterlagen

- (1) Die Ausschreibungsunterlagen sind nach den Vorschriften der jeweils maßgebenden Verdingungsordnung aufzustellen, und zwar so frühzeitig, dass ausreichende Ausschreibungsfristen und ein größtmöglicher Bewerberkreis gewährleistet sind. Bei beschränkter Ausschreibung ist der Bewerberkreis vorzuerkunden. In diesem Rahmen sind die Leistungsverzeichnisse möglichst so zu formulieren, dass auch dem ortsansässigen Gewerbe und der Industrie die Möglichkeit gegeben wird, ihre Erzeugnisse oder Verfahren anzubieten, wenn dies durch die Qualität und die Art der geforderten Leistungen gerechtfertigt ist.

Hierbei - und auch später bei Vertragsabschluss - ist darauf hinzuweisen, dass neben den Bestimmungen der Verdingungsordnungen die zusätzlichen und besonderen Vertragsbestimmungen der Stadt Porta Westfalica Bestandteil des Vertrages werden.

- (2) Der Text der Leistungsbeschreibungen ist im Einzelnen so umfassend, eindeutig und sachgerecht abzufassen, daß Missverständnisse in der Auffassung über die einzugehende Verpflichtung ausgeschlossen sind, und eine für die geforderte Leistung einwandfreie und genaue Preisbildung möglich ist.

Wahl- und Bedarfspositionen dürfen nur in Ausnahmefällen in das Leistungsverzeichnis aufgenommen werden. Es ist nicht zulässig, eine unzureichende Planung hiermit auszugleichen.

- (3) Bei Bauleistungen sind die Massenansätze und Mengen erst nach sorgfältiger rechnerischer Ermittlung auf der Grundlage der Ausführungspläne in das Leistungsverzeichnis einzusetzen, wobei die planerischen Vorgaben mit den örtlichen Gegebenheiten abzustimmen sind. Sie sollen mit den tatsächlich zu erbringenden Leistungen annähernd übereinstimmen. Besondere Anforderun-

gen an die Leistungsbeschreibung sind beim Bauen mit Fertigteilen zu stellen.

- (4) Bauleistungen sind im Allgemeinen mit den dazugehörigen Materiallieferungen zu vergeben, es sei denn, dass die Verkehrssitte dem entgegensteht oder eine Trennung des Auftrages in Lohn- und Materialkosten günstiger ist. Bauleistungen oder Leistungen, die in Teil- und Fachlosen ausgeführt werden können, sind im Angebotsvordruck sowohl insgesamt als auch getrennt nach den einzelnen Teil- und Fachlosen auszuschreiben, und zwar unter ausdrücklichem Hinweis, dass die Vergabe als Gesamtauftrag oder in Teil- bzw. Fachlosen vorbehalten bleibt. Eine losweise Submission ist bei diesem Verfahren Voraussetzung.
- (5) Die Angebotspreise sind grundsätzlich Festpreise bzw. Einheitspreise. Etwaige Lohn- oder Preissteigerungen sind im Rahmen der zusätzlichen Vertragsbedingungen zu ermitteln (Einheitspreisvertrag). Stundenlohnarbeiten größeren Umfangs sind nach § 15 VOB/B zu regeln (Stundenlohnvertrag).
- (6) Bei Planung durch Architektur- oder Ingenieurbüros ist vertraglich sicherzustellen:
- a. dass der Stadt eine Ausfertigung der Planungsunterlagen, Baubestandspläne usw. übergeben werden,
 - b. dass die Mitarbeiter des Büros nach dem Verpflichtungsgesetz auf gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten verpflichtet sind,
 - c. dass das Büro die Vergabeordnung der Stadt Porta Westfalica bei Ausschreibungen für die Stadt zugrundelegt.
- (7) Schließt die Planung durch Architekten- oder Ingenieurbüros technische Ausführungen ein, ist darauf zu achten, dass das Büro selbst plant und dazu keine Firma beizieht, die sich evtl. direkt oder indirekt (z.B. als Lieferant) am Wettbewerb beteiligen könnte.

Entsprechendes gilt bei der Erstellung des Leistungsverzeichnisses durch städtische Stellen.

- (8) Bei beschränkten Ausschreibungen und freihändigen Vergaben sind die um Angebotsabgabe gebetenen Unternehmen aufzufordern, die Ausschreibungsunterlagen nicht an andere weiter-, sondern zurückzugeben, wenn sie kein Angebot abgeben wollen.

Von nicht aufgeforderten Bietern eingegangene Angebote sind nicht zur Eröffnung zuzulassen.

§ 13

Einholung der Angebote und Fristen

- (1) Aufforderungen zu Angebotsabgaben verschiedener Gewerke dürfen erst vorgenommen werden, wenn die Planung für das gesamte Vorhaben oder einen

in sich abgeschlossenen Teilabschnitt beendet ist, und die erforderlichen Haushaltsmittel zur Verfügung stehen oder die Finanzierung tatsächlich gesichert ist.

- (2) Bei freihändigen Vergaben und beschränkten Ausschreibungen sind die heimischen Unternehmen und Handwerksbetriebe nach Maßgabe des § 17 zu berücksichtigen.
- (3) Bei der öffentlichen Ausschreibung haben die Bewerber mit der Abgabe des Angebotes den Nachweis ihrer Leistungsfähigkeit und ihrer Eignung für den zu erwartenden Auftrag zu erbringen. Die Leistungsfähigkeit ist im Zweifelsfall zu prüfen, bei Fremdfirmen generell.
- (4) Für das Leistungsverzeichnis und die gesamten Ausschreibungsunterlagen der öffentlichen Ausschreibung ist eine Vergütung nach der Verwaltungsgebührensatzung neuesten Standes zu fordern. Die Höhe der Vergütung ist in der Bekanntmachung anzugeben.
- (5) Für die Bearbeitung und Einreichung der Angebote durch die Bewerber sind die Regelfristen (z.B. nach § 18 VOB/A) einzuhalten.
- (6) Die Namen der beteiligten Bewerber und Bieter sind bis zum Abgabetermin geheimzuhalten.
- (7) Architekten- und Ingenieurbüros sollen i.d.R. nicht:
 - a) die Bewerber bestimmen,
 - b) die Vergabeunterlagen versenden,
 - c) Pläne und dergleichen zur Einsichtnahme auslegen,
 - d) den Eröffnungstermin abhalten.

Begründungen für Ausnahmen sind aktenkundig zu machen.

§ 14 Behandlung der Angebote

- (1) Die Angebote müssen verschlossen bis zum festgesetzten Termin bei der Zentralen Submissionsstelle eingereicht sein. Sie sind ungeöffnet bis zum Submissionstermin bei einer vom Bürgermeister zu bestimmenden Stelle unter Verschluss aufzubewahren.
- (2) Die eingegangenen Angebote werden unter Beachtung der Bestimmungen der Verdingungsordnungen zum festgesetzten Submissionstermin bei der Zentralen Submissionsstelle geöffnet und das Ergebnis der Ausschreibung festgestellt.
- (3) Über das Ergebnis der Ausschreibung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Submissionsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- (4) Verspätet eingegangene oder unvollständig ausgefüllte Angebote sowie sol-

che mit eigenmächtigen Änderungen oder Zusätzen in den Ausschreibungsunterlagen durch den Bieter bleiben unberücksichtigt. Etwaige Änderungsvorschläge oder Nebenangebote dürfen nur als besondere Anlage eingereicht werden. Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verdingungsordnungen.

- (5) Alle Angebote sind auf dem Umschlag mit Datum und Uhrzeit des Einganges zu versehen; sie sind sorgfältig zu verwahren und geheimzuhalten. Im Übrigen gilt § 22 VOB/A bzw. die entsprechende Vorschrift der maßgebenden Verdingungsordnung.

§ 15 Aufhebung der Ausschreibung

- (1) Eine Ausschreibung soll aufgehoben werden, wenn
- a) die abgegebenen Angebotspreise in einem offenbaren Missverhältnis zu den in der Ausschreibung geforderten Leistungen stehen,
 - b) Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass unter den beteiligten Firmen Preisabsprachen über die angebotenen Lieferungen und Leistungen stattgefunden haben,
 - c) kein Angebot den Ausschreibungsbedingungen entspricht.
- (2) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der jeweiligen Verdingungsordnung über die Aufhebung von Ausschreibungen.

§ 16 Vergabeprüfung

- (1) Bei Vergaben von Leistungen und Lieferungen im Werte von über 4.000 €, bei Bauleistungen im Werte von über 8.000 €, ist der Vergabevorschlag mit allen Angeboten und sonstigen Ausschreibungsunterlagen dem Rechnungsprüfungsamt vor Entscheidung über die Vergabe zur Prüfung vorzulegen. Bei Versendung der Ausschreibungsunterlagen an die Bieter soll dem Rechnungsprüfungsamt bereits eine Ausfertigung zur Kenntnis zugeleitet werden. Bei freihändiger Vergabe gem. § 8 ist dem Rechnungsprüfungsamt der Vergabevorschlag mit Begründung vorzulegen.
- (2) Diese Regelung gilt auch dann, wenn die Auftragssumme durch Miete oder Leasing finanziert wird. Maßgebend ist der Betrag, der bei Kauf oder Eigenfinanzierung zu zahlen wäre.

§ 17 Auswahl der Bewerber bei der Auftragserteilung

- (1) Der Auftrag soll dem Bieter erteilt werden, der unter Berücksichtigung aller Gesichtspunkte das wirtschaftlichste Angebot abgegeben hat. Der niedrigste Angebotspreis ist nicht allein entscheidend.

- (2) Die Angebote sind von der zuständigen Stelle zu prüfen. Hierzu ist ein Preis-
spiegel zu erstellen. Anschließend sind die Angebote zu werten. Bei Bauleis-
tungen muss die Prüfung der Angebote sich neben der Einhaltung der Be-
stimmungen der VOB/A besonders auf die Angemessenheit der Einheitspreise
erstrecken.
- (3) Soll der Auftrag nicht an den mindestfordernden Bieter erteilt werden, ist dies
schriftlich zu begründen.

§ 18

Entscheidungsbefugnis für Vergaben

- (1) Die Befugnis zur Vergabe obliegt unter Berücksichtigung der §§ 6, 7 und 8 dem Bür-
germeister, der diese Befugnis auf seine Mitarbeiter übertragen kann.
- (2) Sind bei freihändigen Vergaben Lieferungen oder Leistungen nicht oder nur schwer
vergleichbar (z.B. Möbel verschiedener Hersteller) und müssen deshalb einzelne
Qualitäts- und/oder Anforderungsmerkmale sowie der Preis gewichtet werden, um ei-
ne nachvollziehbare Vergabeentscheidung treffen zu können, ist bei Aufträgen über
25.000 € der jeweilige Fachausschuss für die Vergabe zuständig.
- (3) Bei notwendigen und nachweisbar unaufschiebbaren Baumaßnahmen erfolgt die
Entscheidung über die Vergabe bei Aufträgen bis 8.000 € durch den bauleitenden Ar-
chitekten. Dieser hat dann unverzüglich die Verwaltung zu informieren.
Bei Aufträgen über 8.000 € verbleibt es bei den Ziffern 1 und 2.
- (4) Die Tagesordnungen für die nichtöffentlichen Sitzungen der Fachausschüsse enthal-
ten den Standard-TOP „Information über erfolgte Vergaben ab 25.000 €“.
 - a. Mit den Sitzungsunterlagen für die Ausschusssitzungen sind Informationsvor-
lagen zu versenden, denen Art der Ausschreibung, Zahl der Angebote, Na-
men der Bieter mit Angebotssummen sowie Name des Auftragnehmers und
Auftragssumme zu entnehmen sein muss.
 - b. Wurde der Auftrag nicht dem Bieter mit der niedrigsten Angebotssumme er-
teilt, ist die aktenkundig gemachte Begründung stichpunktartig wiederzuge-
ben.
 - c. Jede dieser Informationsvorlagen ist dem RPA vorzulegen, das darauf angibt,
dass/ob die Unterlagen zur Vergabeprüfung vorgelegt und keine Einwände
gegen die Vergabeabsicht erhoben wurden.

§ 19

Form der Auftragserteilung

- (1) Alle Aufträge müssen vor ihrer Ausführung unter Angabe der Auftragssumme
schriftlich erteilt werden. Kleine Aufträge im Rahmen der laufenden Verwal-
tung (Bürobedarf, Bücher, Vordrucke, kleine Geschenke, kleine Instandset-
zungen und Reparaturen) dürfen durch Bestellschein unter Angabe der bestel-
lenden Dienststelle erteilt werden.

Ist aus zwingenden Gründen eine mündliche Auftragserteilung erfolgt, so ist die schriftliche Bestätigung schnellstens nachzuholen.

- (2) Aufträge bis 50.000 € werden vom Bürgermeister unterzeichnet. Der Bürgermeister kann diese Befugnis auf seine Mitarbeiter übertragen. Aufträge über 50.000 € im Einzelfall sind vom Bürgermeister oder seinem Vertreter und einem vertretungsberechtigten Beamten oder Angestellten zu unterzeichnen.
- (3) In den Auftragschreiben und Bestellscheinen sind etwaige Abweichungen von der Ausschreibung und insbesondere die Termine für die Ausführung von Lieferungen und Leistungen festzulegen.

Außerdem ist von den Bietern zu fordern, dass

- a. alle Rechnungen, auch Abschlagsrechnungen, in doppelter Ausfertigung eingereicht werden,
- b. den Abschlagsrechnungen eine prüffähige Aufstellung der zu Grunde liegenden Lieferungen bzw. Leistungen mit Massenberechnungen beigefügt ist, die eine rasche und sichere Beurteilung der Leistung ermöglichen,
- c. die Schlussrechnung
- d. übersichtlich in der Reihenfolge und Postenbezeichnung der Vertragsunterlagen, bei Bauarbeiten unter Beifügung der Massenberechnungen, Abrechnungszeichnungen, Aufmaße und sonstigen Belege als prüfbare Rechnung einzureichen ist,
- e. eine Ausfertigung des Bestellscheines der Rechnung beizufügen ist.

§ 20

Information über wettbewerbsbeschränkende Handlungen und ihre Folgen

- (1) Im Vertrag mit dem Auftragnehmer ist zu vereinbaren, dass bei nachgewiesenen unzulässigen Wettbewerbsbeschränkungen (z.B. Preisabsprachen, Bestechung, Vorteilsgewährung) 3 % der Auftragssumme als pauschaler Schadensersatz an die Stadt zu zahlen sind, sofern kein höherer Schaden nachgewiesen wird. Dies gilt auch, wenn der Vertrag gekündigt wird oder bereits erfüllt ist.
- (2) Außerdem ist der Auftragnehmer darauf hinzuweisen, dass für einen im Einzelfall festzusetzenden Zeitraum ein Ausschluss von Vergaben erfolgen kann und der Informationsstelle für Vergabeausschlüsse im Lande NRW entsprechende Mitteilung gemacht wird.
- (3) Bei öffentlichen Ausschreibungen mit einem Wert über 25.000 € bzw. über 50.000 € bei Vergaben nach der VOB (jeweils Netto-Auftragswert ohne Um-

satzsteuer) fragt die Vergabestelle spätestens vor Vertragsschluss bei der folgenden Stelle nach, ob Eintragungen vorliegen:

Informationsstelle für Vergabeausschlüsse
40190 Düsseldorf
Tel.: 0211/4972-2342
Fax.:0211/4972-2377

- (4) Stellt die Vergabestelle eine wettbewerbsbeschränkende Handlung fest, entscheidet sie in jedem Einzelfall, ob und ggf. wie lange ein Bewerber oder Bieter wegen Unzuverlässigkeit von der Teilnahme am Vergabeverfahren ausgeschlossen werden soll; § 8 Nr. 5 VOB/A und § 7 Nr. 5 VOL/A bleiben unberührt.

Die Entscheidung ist der oben genannten Informationsstelle zu melden.

- (5) Alle näheren Einzelheiten zu Vergabeausschlüssen sind den Ziffern 3.1 bis 3.3 des Runderlasses des Innenministeriums NRW vom 12.04.1999 über die Verhütung und Bekämpfung von Korruption in der öffentlichen Verwaltung zu entnehmen, der entsprechend anzuwenden ist, insbesondere auch hinsichtlich der Eigenerklärung der Bieter oder Bewerber für Vergaben über 5.000 € (MBI. NRW 1999 S. 498 – SMBl. Nr. 20020).

§ 21 Zahlungen und Sicherheitsleistungen

- (1) Vor Anordnung von Zahlungen haben sich die zuständigen Beamten und Angestellten davon zu überzeugen, dass die in Rechnung gestellten Beträge den tatsächlichen Lieferungen und Leistungen entsprechen.
- (2) Abschlagszahlungen dürfen nur aufgrund von überprüften Leistungsaufstellungen, die dem Leistungsstand entsprechen, und nur bis zu einer Höhe von 95 % der erbrachten Leistung (einschl. Mehrwertsteuer) und der in das Eigentum der Stadt übergegangenen Materiallieferungen gewährt werden.
- (3) Abschlagszahlungen auf Materiallieferungen dürfen nur ausnahmsweise und nur nach Abschluss von Übereignungsverträgen und Sicherstellung der Materialien durch die Stadt Porta Westfalica (Bauleitung) oder nach Bestellung einer unbefristeten Bürgschaftserklärung eines im Inland zugelassenen Kreditinstitutes oder Kreditversicherers geleistet werden.
- (4) Schlussrechnungen sind alsbald nach Zugang zu prüfen und festzustellen und innerhalb von zwei Monaten nach Zugang zu begleichen, wenn die Prüfung zu keinen Beanstandungen geführt hat.
- (5) Sicherheitsleistungen sind bei Bauaufträgen ab 25.000 € zu fordern, und zwar für die Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen aus dem Vertrag 5 % der Auftragssumme und für die Gewährleistung 3 % der Abrechnungssumme.

Die Sicherheitsleistung muß als Barsicherheit oder in Form einer unbefristeten

Bürgschaftserklärung eines im Inland zugelassenen Kreditinstitutes oder Kreditversicherers gestellt werden. Auf die Sicherheitsleistung kann nur bei Vorliegen besonderer Gründe verzichtet werden. Der Verzicht selbst ist spätestens bei Abnahme zum Inhalt des Abnahmeprotokolls zu erklären.

- (6) Handelsübliche Rabatt- und Steuervergünstigungen sind im Rahmen der Zulässigkeit nach den Bestimmungen der VOB bzw. VOL grundsätzlich zu vereinbaren und Zahlungen so rechtzeitig zu leisten, dass kein Skontoverlust eintritt.

§ 22

Ausführung der Bauleistungen

Die Ausführung der Bauleistungen ist vom zuständigen bauleitenden Architekten und vom zuständigen Vertreter der Stadt laufend zu kontrollieren, auch durch Kontrollmessungen. Es ist insbesondere festzustellen, ob das zur Anwendung kommende Material nach Art, Menge, Qualität usw. auch tatsächlich den Ausschreibungsbedingungen, den Qualitätsnormen sowie den DIN-Vorschriften entspricht. Es ist weiter zu überwachen, dass die Arbeiten nach den Bestimmungen des Auftrages oder Werkvertrages durchgeführt werden und den anerkannten Regeln der Baukunst entsprechen. Bei Bauaufträgen und Leistungen ab 50.000 € ist ein Bautagebuch zu führen. Alle wesentlichen Merkmale, die auf Einhaltung von Bauterminen, Art und Leistung von Arbeiten hinweisen, sollen in dem Bautagebuch erfasst sein. Bei größeren Bauvorhaben sind Bauzeitenpläne aufzustellen, die als Vertragsfristen im Auftrags-schreiben verbindlich festzuhalten sind.

§ 23

Nichtbeachtung der Vergabevorschriften

- (1) Für die aus der Nichtbeachtung der Vergabevorschriften entstehenden Schäden können die Betreffenden nach den jeweils bestehenden gesetzlichen Bestimmungen haftbar gemacht werden, wenn sie grob fahrlässig oder vorsätzlich handeln.
- (2) Bei einem konkreten strafrechtlich relevanten Korruptionsverdacht ist frühzeitig die Staatsanwaltschaft zu informieren und das weitere Vorgehen mit ihr abzustimmen.

§ 24

In-Kraft-Treten

- (1) Diese Vergabeordnung tritt am Tage nach der Beschlussfassung in Kraft. An Stelle der in EURO (€) angegebenen Beträge gelten bis zum 31.12.2001 DM-Beträge in doppelter Höhe.
- (2) Die am 10.07.1995 und am 15.02.1999 geänderte Vergabeordnung tritt gleichzeitig außer Kraft.

§ 25 Ermächtigung

- (1) Um Widersprüche zu beseitigen, die durch etwaige Änderungen der in § 2 VergO 2001 aufgeführten Regelungen in den Fällen entstehen können, in denen die Vergabeordnung Bestimmungen aus diesen Regelungen enthält, wird der Bürgermeister ermächtigt, die erforderlichen Anpassungen der Vergabeordnung vorzunehmen und hierbei womögliche Ungereimtheiten des Wortlauts bereinigen. Der Rat ist über solche Fälle zu informieren.